

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
71085-HA10.2.
ORD
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner / E-Mail
Georg Roth
georg.roth@dlr.rlp.de

Telefon
0651 9776-255

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Untere Ruwer; Flurbereinigungsplan/Zusammenlegungsplan, Nachträge

Ladung zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes Untere Ruwer

I. Bekanntgabe

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Untere Ruwer wird den Beteiligten der durch den Nachtrag II geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) bekanntgegeben.

Jeder von dem Nachtrag II unmittelbar betroffene Beteiligte erhält mit der Ladung einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Die Änderungen sind in den Auszügen für die Beteiligten durch den Hinweis „Nachtrag 2“ kenntlich gemacht.

Miteigentümer und gemeinschaftliche Eigentümer erhalten nur einen Auszug; dieser wird entweder dem gemeinsamen Bevollmächtigten oder Vertreter, dem in der Flurbereinigungsgemeinde wohnenden Miteigentümer, gemeinschaftlichen Eigentümer oder dem in den Eigentumsunterlagen des DLR Mosel an erster Stelle Eingetragenen zugesandt. Diese haben die Verpflichtung, den Auszug auch den übrigen Eigentümern zugänglich zu machen.

Die Zuteilungskarten, aus der die Teilnehmer die Lage der neuen Grundstücke ersehen können, stehen im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> zur Verfügung (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren -> Untere Ruwer -> 5. Karten ->

Zuteilungskarte_nachtrag2_nord.pdf (für Ruwer, Mertesdorf-Nord) bzw. Zuteilungskarte_nachtrag2_sued.pdf (für Mertesdorf-Süd, Kasel, Waldrach); mit der linken Maustaste auf die Karte klicken -> Link in neuem Fenster öffnen). Wir bitten, diese Möglichkeit zu nutzen.

Die örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail oder telefonisch beantragt werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird auf eine persönliche Erörterung verzichtet. Hierdurch entstehen den Betroffenen keine rechtlichen Nachteile.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf den **29.11.2021**. An diesem Tag kann der geänderte Flurbereinigungsplan nur nach vorheriger Terminabsprache in einem Einzeltermin beim DLR Mosel, Dienstsitz Trier, Tessenowstr. 6, 54295 Trier eingesehen werden. Bitte beachten Sie die am Eingang ausgelegten Hygienevorschriften und tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz.

Fragen werden auch telefonisch oder per E-Mail beantwortet.

Der Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan Untere Ruwer wurde aufgestellt

1. zur Erledigung von Anträgen,
2. zur Behebung der von einzelnen Beteiligten gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche,
3. zur Übernahme von Veränderungen (auch Belastungen), die vom Amtsgericht (Grundbuchamt) mitgeteilt wurden und
4. zur Übernahme des Änderungsbeschlusses vom 17.05.2021.

III. Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten - zur Vermeidung des Ausschlusses - entweder im Anhörungstermin am 29.11.2021 vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin (also vom 30.11.2021 bis 13.12.2021) schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Dienstsitz Trier,
Tessenowstr. 6, 54295 Trier

erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei dem DLR Mosel eingegangen sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR Mosel** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vor dem Anhörungstermin am 29.11.2021 beim DLR Mosel oder sonstigen Stellen eingehende Schreiben oder Vorschläge können nicht als Widersprüche gegen die Regelungen des Nachtrages II zugelassen werden.

Hierauf wird besonders hingewiesen.

Beteiligte, die keine Widersprüche erheben möchten oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen. Dies gilt auch für die Vertretung durch den Ehepartner bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegel führenden Stelle (z. B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Liegt dem DLR Mosel bereits eine entsprechende Vollmacht vor, so ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich, da die einmal erteilte Vollmacht für das gesamte vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gilt.

Vollmachtsvordrucke können bei dem Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft Untere Ruwer, Herrn Karl-Heinrich Ewald, Brühlweg 9, 54317 Kasel oder beim DLR Mosel in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht auch im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren -> Untere Ruwer -> Formulare - Merkblätter zum Ausfüllen

und Ausdrucken) zur Verfügung.

IV. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken:

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Das eingetragene Recht bleibt - sofern es nicht die Festsetzung „im Grundbuch eingetragene, zu löschende Rechte, Lasten und Beschränkungen“ erhält - im Flurbereinigungsverfahren durch Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt, und der neue Grundbesitz tritt bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes.

V. Besitz, Verwaltung und Nutzung der von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücke gehen am 30.11.2021 auf die neuen Planempfänger über.

VI. Die im Nachtrag festgesetzten zu zahlenden Geldausgleiche werden fällig einen Monat nach schriftlicher Anforderung. Über die auszahlenden Geldausgleiche erhalten die betroffenen Teilnehmer einen Scheck.

Im Auftrag

(Siegel)

Gez. Simon Liefgen